OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652785/2/SB

Datum:
Linz, 26. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des S R, vertreten durch L N H Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 17.04.2023, GZ: BHSDVerk-2023-19447/5-BF, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung der Klasse B bis zur Abgabe einer Haarprobe sowie Vorlage der entsprechenden Haaranalyse, welche zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens hinsichtlich Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen erforderlich ist, ab Zustellung dieses Bescheids entzogen (Führerschein der Klasse B vom 08.06.2006, BH Schärding, Zl 06104815).

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die durch die rechtsfreundliche Vertretung eingebrachte Beschwerde vom 04.05.2023. In dieser wurde ausgeführt, der Bf habe sich der amtsärztlichen Untersuchung unterzogen und sei die Beibringung einer Haaranalytik nicht vollstreckbar aufgetragen worden.

I.3. Diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt am 05.05.2023 vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten behördlichen Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte ungeachtet der Parteienanträge abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist. Zumal es sich um eine Rechtsfrage handelt, die auf Basis des vorliegenden Akteninhalts bzw den gesetzten Verwaltungsakten zu beantworten ist, ist nicht zu erkennen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt, weshalb die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen konnte.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf wurde mit Bescheid vom 31.01.2023, GZ: BHSDVerk-2023-19447/3-BF, aufgefordert, sich binnen 5 Wochen ab Zustellung des Bescheids hinsichtlich Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen (Bescheid, ON3 Behördenakt).

II.2.2 Dieser Aufforderung kam der Bf am 05.04.2023 nach und lies sich amtsärztlich untersuchen. Vom Amtsarzt wurde das Gutachten nicht fertiggestellt; er benötige dafür noch eine Haaranalyse auf Suchtmittel und eine fachärztliche

Stellungnahme (Amtsärztliche Stellungnahme, ON4 Behördenakt). Ein weiterer Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG wurde nicht erlassen.

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Unstrittig steht fest, dass der Bf der Aufforderung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen am 05.04.2023 nachkam. Der Amtsarzt habe seiner Stellungnahme nach die Abgabe einer Haarprobe gefordert, welche vom Bf verweigert worden sei. Darüber hinaus sei nach Auffassung des Amtsarztes auch die Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme erforderlich. Dass die belangte Behörde (im Folgenden: bB) in weiterer Folge keinen weiteren Aufforderungsbescheid erließ, ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem angefochtenen Bescheid.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2. Wie sich klar aus dem Wortlaut des § 24 Abs 4 FSG ist Voraussetzung für einen Formalentzug nach dieser Bestimmung ein rechtskräftiger Bescheid mit der konkreten Anordnung.

Wie festgestellt, kam der Bf dem Aufforderungsbescheid vom 31.01.2023, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, nach und lies sich am 05.04.2023 amtsärztlich untersuchen. Ein weiterer rechtskräftiger Aufforderungsbescheid mit dem Auftrag zur Abgabe einer Haarprobe liegt nicht vor und die Aufforderung durch den Amtsarzt stellt – wie der Bf zurecht ausführt – keinen Bescheid iSd § 24 Abs 4 FSG dar (sh zu „gestaffelten“ Aufforderungsbescheiden VwGH 26.06.2017, Ra 2017/11/0063; sh insbesondere dazu VwGH 08.09.2016, Ra 2014/11/0087, Rz 32: „…Wurde die Beibringung von Befunden nicht durch Bescheid aufgetragen, meint aber der Amtsarzt, solche Befunde zur Erstattung seines Gutachtens zu benötigen, hat die Behörde gegebenenfalls (teilt sie diese Auffassung) mit Bescheid einen Auftrag zur Beibringung dieser Befunde zu erlassen.“).

III.3. Ein rechtskräftiger nicht befolgter Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG mit der Anordnung zur Beibringung einer Haaranalyse liegt nicht vor, weshalb auch keine Grundlage für eine Entziehung nach dieser Bestimmung gegeben ist. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt; die Entscheidung konnte auf den klaren Gesetzeswortlaut sowie auf vorhandene Rsp des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger